

WIDERRUF VON VOLLMACHTEN

Zum 1. Januar 2017 traten durch das Föderale Gesetz vom 03.07.2016 Nr. 332-FZ Änderungen der Artikel 188 und 189 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation in Kraft. Durch die Neufassung des Gesetzes kann nun jede Vollmacht - unabhängig davon, in welcher Form sie erteilt wurde - notariell widerrufen werden. Dabei bleibt die Möglichkeit des Widerrufs in der Form, in der die Vollmacht erteilt wurde, weiterhin bestehen (Upkt. 2 Pkt. 1 Art. 188 ZGB RF).

27.03.2017

Widerruf einer Vollmacht in notarieller Form

Beim notariellen Widerruf einer Vollmacht, unabhängig davon, ob diese in einfacher schriftlicher Form oder notariell erteilt wurde, ist die Publikation der Information über den Widerruf verpflichtend. Seit dem 1. Januar 2017 werden die Angaben über den notariellen Widerruf einer Vollmacht durch den Notar in das Register notarieller Handlungen eingetragen. Dieses Register wird in elektronischer Form gemäß der Gesetzgebung über das Notariat geführt (Abs. 2 Pkt.1 Art. 189 ZGB RF). Die Angaben aus dem Register werden der Öffentlichkeit durch die Föderale Notarkammer via Internet auf der Seite www.reestr-dover.ru zur Verfügung gestellt. Bei einem Widerruf der Vollmacht in notarieller Form gelten Dritte am Tag nach der entsprechenden Eintragung im Register durch den Notar als benachrichtigt (Abs. 4 Pkt. 1 Art. 189).

000 SWILAR

Generaldirektorin
Daria Pogodina
ul. Lesnaya 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258

Widerruf einer Vollmacht in einfacher schriftlicher Form

Wird eine Vollmacht, die in einfacher schriftlicher Form erteilt wurde, in der einfachen Form widerrufen, so ist die Publikation der Information über den Widerruf freiwillig. Die Information über den einfachen Widerruf einer Vollmacht kann im offiziellen Medium – derzeit ist das die Zeitung „Kommersant“- veröffentlicht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Unterschrift auf dem Antrag zum Widerruf durch einen Notar beglaubigt werden muss. Nach der Publikation der Information im „Kommersant“ gelten Dritte einen Monat nach der Veröffentlichung als vom Widerruf der Vollmacht benachrichtigt (Abs. 3 und 4 Pkt. 1 Art. 189).

Falls die Informationen über den Widerruf einer Vollmacht nicht publiziert werden, ist der Vollmachtgeber/Wiederrufende verpflichtet, selbstständig den Bevollmächtigten und Dritte über den Widerruf zu informieren; andernfalls sind die Handlungen des Bevollmächtigten, die mit der widerrufenen Vollmacht durchgeführt wurden, rechtskräftig (Pkt. 2 Art. 189).

Empfehlungen

Bei einer großen Anzahl Dritter, die über den Widerruf einer Vollmacht in Kenntnis gesetzt werden müssen, empfehlen wir auch für eine Vollmacht, die nur in einfacher schriftlicher Form erteilt wurde, diese notariell zu widerrufen. Das Informieren eines großen Kreises von Beteiligten wäre zum einen mit viel Aufwand verbunden. Zum anderen muss bei der Publikation im „Kommersant“ die Unterschrift durch einen Notar beglaubigt werden. Damit erscheint es sinnvoll, die Vollmacht direkt notariell

zu widerrufen; zumal bei einem notariellen Widerruf Dritte bereits am nächsten Tag als benachrichtigt gelten, während dies bei der Publikation im „Kommersant“ erst einen Monat nach der Veröffentlichung der Fall ist.

Bei Auftreten von Fragen sind wir gerne bereit, Ihnen ergänzende Informationen zu diesem Thema bereitzustellen.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Maria Matrossowa, Projektleiterin **swilar** OOO
M: maria.matrossowa@swilar.ru, T: +7 499 978 3787

Natalia Netschaewa, Projektmanagerin **swilar** OOO
M: natalia.netschaewa@swilar.ru, T: +7 499 978 3787

Eugenia Felsing, Projektmanagerin **swilar** OOO
M: eugenia.felsing@swilar.ru, T: +7 499 978 3787